



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 22. Dezember 2021

Nr. 37

Inhalt

Institutsordnung für das GEMIT – Institut für Geschäftsprozessmanagement und IT an der Hochschule Niederrhein vom 21. Dezember 2021

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Institutsordnung für das GEMIT - Institut für Geschäftsprozessmanagement und IT an der Hochschule Niederrhein

Vom 21. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 1 Satz 2 und 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften (FB08) am 25.11.2021 und Wirtschaftsingenieurwesen (FB09) am 02.12.2021 folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Organisation
- § 4 Mitglieder
- § 5 Institutsrat
- § 6 Institutsleitung
- § 7 Beirat
- § 8 Nutzung
- § 9 Ziel- und Leistungsvereinbarung
- § 10 Evaluation
- § 11 Auflösung
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Schlussbestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das In-Institut der Hochschule Niederrhein führt den Namen „GEMIT - Institut für Geschäftsprozessmanagement und IT“, nachfolgend kurz „GEMIT“ genannt.
- (2) Es wird aufgrund der Fachbereichsbeschlüsse vom 18.10.2007 und 22.11.2007 als eine wissenschaftliche Einrichtung unter der gemeinsamen Verantwortung der Fachbereiche 08 - Wirtschaftswissenschaften und 09 - Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Niederrhein, nach § 29 Absatz 1 HG, auf unbestimmte Zeit gegründet. Es bildet nach innen eine eigenständige organisatorische Einheit, ist jedoch rechtsgeschäftlich nach außen nicht vertretungsberechtigt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Das GEMIT ist ein Forschungsinstitut auf den Gebieten Logistik, IT und Data Analytics sowie Technologie- und Innovationsmanagement. Aufgabe des Instituts ist es, im Sinne einer

wissenschaftlichen Profilbildung diese Forschungsschwerpunkte auszubauen und weiterzuentwickeln. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts haben Forschungsinteressen und Fachkompetenzen, die sich inhaltlich ergänzen und mit der Schwerpunktbezeichnung des Instituts klar umrissen sind.

- (2) Das GEMIT organisiert befristete Forschungsprojekte unter Einbeziehung der Masterprogramme der beteiligten Fachbereiche. Es wirbt Drittmittel ein und veranstaltet u.a. Vorträge, Tagungen und Workshops. Das Institut entwickelt und fördert die Arbeit des wissenschaftlichen Nachwuchses und aller anderen Institutsmitglieder. Das GEMIT engagiert sich darüber hinaus für die Weiterqualifizierung seines wissenschaftlichen Personals. Es entfaltet Aktivitäten des Wissenstransfers auch in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen.
- (3) Im Rahmen der beschriebenen Aufgabenstellung ist das GEMIT insbesondere den Studierenden gegenüber in der Pflicht. Diese sollen am Institut gute Betreuungsbedingungen für die Erstellung ihrer insbesondere wissenschaftlichen Abschlussarbeiten vorfinden.
- (4) Das GEMIT informiert das Präsidium, die Dekanin oder den Dekan der verantwortlichen Fachbereiche sowie die Pressestelle regelmäßig über seine Themen, Programme und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler.

§ 3 Organisation

- (1) Das Institut ist organisiert in Institutsleitung und Institutsrat.
- (2) Das Institut leitet seine Geschäfte in eigener Verantwortung. Eine Einstellung erfordert die Zustimmung der Institutsleitung.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des GEMIT können Professorinnen und Professoren der Hochschule Niederrhein werden, die im Themenfeld und Programmbereich des Instituts wissenschaftlich forschend arbeiten und an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts insbesondere drittmittelaktiv mitwirken wollen.
- (2) Mitglieder des Instituts sind außerdem die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 sind stimmberechtigte Institutsmitglieder (siehe § 6).
- (4) Neue Mitglieder, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs.1 Satz 1 erfüllen, werden auf deren Antrag vom Institutsrats durch Beschluss ernannt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - mit Ablauf der Tätigkeit im GEMIT,
 - bei Ausscheiden des Mitglieds aus der Hochschule,
 - durch Austrittserklärung oder
 - auf Beschluss des Institutsrats. Für diesen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 5 Institutsrat

- (1) Dem Institutsrat gehören an:
 - die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren als stimmberechtigte Mitglieder,
 - die Dekane bzw. Dekaninnen der verantwortlichen Fachbereiche mit beratender Stimme
 - der Vizepräsident für Forschung und Transfer mit beratender Stimme
 - und soweit vorhanden jeweils ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern des GEMIT aus den jeweiligen Gruppen heraus gewählt. Die Organisation der Wahl erfolgt in Eigenverantwortung der Gruppe. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Institutsrat beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Den Vorsitz im Institutsrat führt die Institutsleitung (§6).
- (4) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester. Die Einberufung erfolgt durch die Institutsleitung mittels einfachen Briefes oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (5) Die Institutsleitung stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Institutsrates, die Dekane oder Dekaninnen der verantwortlichen Fachbereiche oder Mitglieder des Präsidiums eingereicht werden. Die Institutsleitung hat diejenigen Punkte in den Entwurf der Tagesordnung aufzunehmen, die ihr bzw. ihm mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich oder unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften per Fax oder E-Mail mitgeteilt werden.
- (6) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Mehrheit der Stimmen möglich. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Institutsrates zustimmt.
- (7) Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen und Unterlagen können schriftlich oder unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch per Fax oder per E-Mail erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, den Tag der Absendung der Ladung und den Tag, an dem die Institutsratssitzung stattfindet, nicht mitgerechnet.
- (8) Der Institutsrat kann in dringlichen Fällen unter Verzicht auf Form und Frist der Einladung zur Institutsratssitzung zusammentreten. Der Verzicht ist jeweils in das Protokoll aufzunehmen. In einem solchen Fall bedarf das Protokoll der Unterschrift aller stimmberechtigten Mitglieder; mangelt es daran, sind protokollierte Beschlüsse bis zur Beseitigung des Mangels oder bis zur Beschlussfassung durch eine form- und fristgerecht einberufene Institutsratssitzung unwirksam.
- (9) Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme der Fälle in § 4 Abs. 5 Unterpunkt 4 und § 12 Abs. 1: Der Beschluss über das Erlöschen einer Mitgliedschaft und über die Auflösung des Instituts muss mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (10) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend oder durch Bevollmächtigte, die ihrerseits stimmberechtigt sind, zulässig vertreten sind. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die an ausschließlich oder hybrid durchgeführten Sitzungen in elektronischer Kommunikation teilnehmen. Ist die

Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die Institutsratssitzung mit gleichen Tagesordnungspunkten spätestens binnen einer Woche noch einmal mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, den Tag der Absendung der Ladung und den Tag, an dem die Institutsvollversammlung stattfindet, nicht mitgerechnet. Diese zweite Institutsratssitzung ist in den erneut auf die Tagesordnung gesetzten Punkten ohne Rücksicht auf die Anwesenheit oder Vertretung der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder hierauf bei der Einberufung hingewiesen worden sind.

- (11) Der Institutsrat berät und entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des Instituts. Er definiert Schwerpunkte und Ziele der Entwicklung des GEMIT, stimmt über deren gemeinsame Umsetzung ab, bestätigt die ausgehandelte Ziel- und Leistungsvereinbarung und überprüft die Zielerreichung. Vor Beschlussfassung ist der Institutsleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sachliche Gründe, die der Umsetzung von Beschlüssen entgegenstehen, kann die Institutsleitung im Institutsrat geltend machen. Der Institutsrat hat sodann erneut zu beraten.
- (12) Die vom Institutsrat gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von der oder dem Vorsitzenden der Institutsratssitzung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Institutsratsmitgliedern unverzüglich in Textform zu übersenden. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls können nur innerhalb eines Monats nach Zugang in schriftlicher Form oder per E-Mail gegenüber der Institutsleitung geltend gemacht werden. Ein Protokoll, das im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, im Ausland am siebten Tag nach der Aufgabe zur Post; ein Protokoll, das elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. Gibt es keine Einwendungen, gilt das Protokoll einen Monat nach Zugang als angenommen.
- (13) Beschlüsse können auch außerhalb von Institutsratssitzungen schriftlich gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben oder kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht. Der schriftlichen Beschlussfassung und Stimmabgabe stehen die fernschriftliche, telegrafische und eine andere Textform, die den Verfasser des Schreibens als Absender dokumentiert, gleich. Die Beschlussvorlage muss einen Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit enthalten sowie die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist die Stimme abzugeben.
- (14) Der Institutsrat kann Nichtmitglieder, z. B. externe beratende Personen, an seinen Sitzungen teilnehmen lassen. Die Einladung erfolgt durch die Institutsleiterin oder den Institutsleiter nach Rücksprache mit den stimmberechtigten Mitgliedern des Institutsrats und deren Zustimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung besteht aus einer oder zwei Personen. Diese wird bzw. werden jeweils aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Instituts aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und - bzw., bei einer Person - oder dem Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen vom Institutsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Erforderlich ist die einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Institutsratsmitglieder (siehe § 4 Abs. 3). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein.

- (2) Sofern die Institutsleitung nur aus einer Person besteht, wird eine Stellvertretung aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Institutsrats aus dem jeweils anderen Fachbereich gewählt. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Institutsleitung aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden, sofern die Professorenmehrheit für Angelegenheiten in Forschung und Lehre gewahrt bleibt. Die Anzahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Institutsleitung bleibt gleich. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt abweichend von § 6 Abs. 1 zwei Jahre. § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. § 6 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 gilt unabhängig davon, ob die Institutsleitung aus ein oder zwei Personen besteht.
- (4) Die Institutsleitung setzt die Beschlüsse des Institutsrates um und führt die Geschäfte des Instituts. Die Institutsleitung berichtet dem Institutsrat über alle für das Institut bedeutsamen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die strategische Planung für die Drittmittelinwerbung,
 - die Verteilung der Stellen und Mittel des Instituts nach Maßgabe des § 29 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes NRW,
 - die Verhandlung der institutsspezifischen Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Präsidium,
 - die Vertretung des Instituts innerhalb der Hochschule.Besteht die Institutsleitung aus zwei Personen und kommt bei der Geschäftsführung in einer Angelegenheit keine Einigung zwischen ihnen zustande, kann zunächst die Beratung mit einem der oder beiden Dekaninnen oder Dekanen der beteiligten Fachbereiche erfolgen. Wird weiter keine Einigung erzielt, wird die Angelegenheit dem Institutsrat zur Entscheidung vorgelegt.

§ 7 Beirat

- (1) Das Institut kann einen Beirat bilden, der aus internen und hochschulexternen Beiratsmitgliedern besteht. Der Institutsrat entsendet auf Vorschlag seiner stimmberechtigten Mitglieder fünf Beiratsmitglieder. Die Institutsleitung ist ein geborenes Mitglied des Beirates. Weitere fünf Beiratsmitglieder sollen von externen Partnern des Instituts ausgewählt werden. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Forschung und Transfer und die Dekane/Dekaninnen können an den Sitzungen des Beirats beratend teilnehmen.
- (2) Der Beirat bestimmt im Einvernehmen mit der Institutsleitung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der Beiratsmitglieder für die Sitzungen.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des GEMIT aus der Anwendungsperspektive heraus zu begleiten und den Institutsrat bei der Weiterentwicklung des Instituts durch die Abgabe von Empfehlungen zu beraten.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 8 Nutzung

Die durch die Fachbereiche zugewiesenen Einrichtungen des GEMIT stehen seinen Mitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben nach Abstimmung mit der Institutsleitung zur Verfügung. Angehörige des GEMIT und andere Personen können nach Vereinbarung mit der Institutsleitung die Einrichtungen des GEMIT nutzen.

§ 9 Ziel- und Leistungsvereinbarung

- (1) Das Präsidium schließt mit dem Institut eine Ziel- und Leistungsvereinbarung über strategische Entwicklungsziele, konkrete Leistungsziele sowie Ressourcenausstattung. Diese werden zuvor von der Institutsleitung mit der Präsidentin/dem Präsidenten und der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer erarbeitet.
- (2) Diese institutsspezifische Ziel- und Leistungsvereinbarung ist Bestandteil der vom Präsidium mit den Dekaninnen oder den Dekanen zu schließenden Ziel- und Leistungsvereinbarung des Fachbereichs.

§ 10 Evaluation

Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung der Aufgaben des Instituts und zur Überprüfung der Zielerreichung erfolgt nach Maßgabe der mit dem Präsidium geschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung eine regelmäßig, in der Regel alle drei Jahre stattfindende Evaluation durch eine von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer eingesetzte Kommission. Die Evaluation erfolgt nach festen Kriterien, die durch Präsidium auf Vorschlag der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Forschung und Transfer festgelegt werden. Die Institutsleitung legt der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer und den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche jährlich einen Bericht vor.

§ 11 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Instituts ist möglich, wenn der Institutsrat die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Die Dekaninnen oder die Dekane sowie das Präsidium sind rechtzeitig über die geplante Auflösung zu informieren.
- (2) Eine Auflösung kann nach Anhörung und Stellungnahme der Institutsleitung durch die Fachbereichsräte jeweils mit Zweidrittelmehrheit herbeigeführt werden. Das Präsidium ist rechtzeitig über die geplante Auflösung sowie die Stellungnahme der Institutsleitung zu informieren. Die Stellungnahme der Institutsleitung ist beizufügen.
- (3) Eine Auflösung kann weiterhin im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen den Fachbereichen und dem Präsidium vereinbart werden. In einem solchen Fall schlagen die Dekaninnen oder Dekane den Fachbereichsräten die Auflösung des Instituts vor und die Fachbereichsräte entscheiden mit einfacher Mehrheit. Die Stellungnahmen der Dekaninnen oder der Dekane ist beizufügen.
- (4) Eine Auflösung kann durch das Präsidium bei Nichterfüllung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen (Evaluation, vgl. §11) zwischen dem Institut und Präsidium vorgeschlagen werden. In einem solchen Fall unterbreiten die Dekaninnen oder die Dekane den

Fachbereichsräten den Vorschlag des Präsidiums zur Auflösung des Instituts und die Fachbereichsräte entscheiden jeweils mit einfacher Mehrheit. Eine entsprechende Stellungnahme ist beizufügen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Institutsordnung erfolgen durch die Hochschule.
- (2) Soweit nach dieser Ordnung innerhalb bestimmter Fristen schriftliche Erklärungen abzugeben oder Dokumente zuzusenden sind, kommt es auf das Datum der Postaufgabe an, es sei denn, die Erklärung oder das Dokument wird gegen Zustellungsurkunde oder gegen schriftliches Empfangsbekenntnis zugestellt. Ist eine solche Erklärung oder ein solches Dokument mehreren Empfängern zuzustellen, so ist das jüngste Postaufgabedatum maßgebend.

Prof. Dr. Siegfried Kirsch, Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften (FB08)

Prof. Dr. Michael Schleusener, Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen (FB09)

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche 08 und 09 der Hochschule Niederrhein vom 25.11.2021 und 02.12.2021 sowie der Bestätigung durch das Präsidium vom 15.12.2021.

Krefeld und Mönchengladbach, den 21. Dezember 2021

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald